



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 2023

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
20020	30.10.2023	Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Innenrevisionen). . .	1280
2010	31.10.2023	Aufhebung des Runderlasses „Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)“	1287
		Ministerium der Finanzen	
203207	20.10.2023	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung	1287
		Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium für Schule und Bildung	
451	25.09.2023	Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien).	1288
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	18.10.2023	Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“	1295

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
27.10.2023	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1297
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
26.10.2023	2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode	1300
	Ministerpräsident	
03.11.2023	Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main.	1300

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20020****Richtlinie****für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Innenrevisionen)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 30. Oktober 2023

1**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung, im Folgenden Innenrevisionen,

- a) im für Inneres zuständigen Ministerium und
- b) in den dem für Inneres zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.

Soweit Aufgaben der Innenrevision mit korruptionspräventiver Zielsetzung anderen Organisationseinheiten zugewiesen sind, gilt diese Richtlinie für diese Organisationseinheiten entsprechend.

2**Innenrevision****2.1****Aufgaben, Aufgabenschwerpunkt**

Unter dem Aspekt der Korruptionsprävention unterstützen und beraten die Innenrevisionen die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht sowie die einzelnen Organisationseinheiten ihrer Behörden oder Einrichtungen, ohne deren jeweilige originäre Aufgaben zu übernehmen. Die Innenrevisionen sollen korruptiven Sachverhalten durch Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sowie durch Mithilfe bei der Umsetzung personalbezogener korruptionspräventiver Maßnahmen und Konzepte vorbeugen. Sie sollen vorschriftswidriges Handeln oder Unterlassen aufdecken und bei begründetem Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung der betreffenden öffentlichen Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, unter Hinweis auf die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bestehende Verpflichtung empfehlen, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Richtet sich der Anfangsverdacht der Innenrevision gegen die durch § 3 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes verpflichtete Person, ergeht die Empfehlung nach Satz 3 an die Behörde, die gemäß § 12 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, die Dienstaufsicht führt.

2.1.1**Aufgaben der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums**

Zu den Aufgaben der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums gehören:

- a) Revisionstätigkeit in dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie in den diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevision oder entsprechende Organisationseinheiten mit korruptionspräventiver Zielsetzung,
- b) die Information der Behördenleitung und der betroffenen Abteilungsleitungen über im Rahmen von Prüfungen im Ministerium festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,

- c) die Information der Fachaufsicht über im Rahmen von Prüfungen in deren nachgeordnetem Bereich festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- d) die Ausübung der Fachaufsicht im Geschäftsbereich über die Innenrevisionen sowie über die entsprechenden Organisationseinheiten hinsichtlich der Aufgabe Korruptionsprävention,
- e) die Sichtung, Auswertung und Aufbereitung von Prüfberichten des Geschäftsbereiches sowie sonstiger privater und öffentlicher Prüfinstitutionen,
- f) die Mitwirkung bei der Lösung von für die Korruptionsprävention im Geschäftsbereich relevanten Organisations- und Rechtsfragen und der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstiger Regelungen,
- g) die Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen,
- h) die Abstimmung bundeseinheitlicher Maßnahmen und
- i) die Ausübung der Funktion einer zentralen Anlaufstelle für jeden innerhalb und außerhalb der Verwaltung für die Entgegennahme von Eingaben und Hinweisen.

2.1.2**Aufgaben der dem für Inneres zuständigen Ministerium nachgeordneten Innenrevisionen**

Die dem für Inneres zuständigen Ministerium nachgeordneten Innenrevisionen haben folgende Aufgaben:

- a) die Revisionstätigkeit innerhalb der eigenen Behörde oder Einrichtung sowie in den ihr nachgeordneten staatlichen Behörden und Einrichtungen,
- b) die Information der Behörden- oder Einrichtungsleitung und der betroffenen Abteilungsleitungen über im Rahmen von Prüfungen festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- c) die Mitwirkung bei der Lösung von für die Behörde oder Einrichtung relevanten Organisations- und Rechtsfragen und der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstiger Regelungen und
- d) die Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen.

Ist die Innenrevision Gegenstand einer Prüfung, wird die Revisionstätigkeit insoweit von einer anderen Innenrevision ausgeübt.

2.2**Stellung und Kompetenzen****2.2.1****Unabhängigkeit der Innenrevisionen**

Die Innenrevisionen sind bei der Prüfung und Wertung von Sachverhalten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums besitzt in allen Revisionsangelegenheiten ein unmittelbares schriftliches und mündliches Vortrags- und Vorlagerecht bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär. Die Innenrevisionen des Geschäftsbereichs besitzen ein solches Recht bei ihrer Behörden- oder Einrichtungsleitung.

2.2.2**Befugnisse im Rahmen der Revision****2.2.2.1****Akteneinsicht**

Die Innenrevisionen haben das Recht, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit Akten und elektronische Dateien einzusehen und Kopien anzufertigen. In Bezug auf Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge und Heilverfahren sind die Grenzen des § 84 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, zu beachten.

Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller in den zu prüfenden Unterlagen zu schwärzen. Ausnahmsweise sind der Innenrevision ungeschwärzte Unterlagen zur Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien zugänglich zu machen, wenn der Zweck der Prüfung die Kenntnisnahme der personenbezogenen Daten erfordert. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen einer Sonderprüfung nach Nummer 5.2 geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für das Vorliegen einer Anzeigepflicht gegeben sind. Die Gründe für die Einsichtnahme in ungeschwärzte Unterlagen sind zu dokumentieren.

2.2.2.2

Kooperation und Unterrichtung

Die Innenrevisionen haben weder polizeiliche noch staatsanwaltschaftliche Befugnisse. Jedoch ist die erforderliche Unterstützung der Revisionstätigkeit ebenso zu leisten wie erbetene Auskünfte zu erteilen sind.

Gegebenenfalls sind hierfür die Voraussetzungen gemäß der §§ 15 und 16 der VS-Anweisung vom 9. April 2001 (MBL NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, zu schaffen. Die Innenrevisionen haben gegenüber den Bediensteten der revidierten Bereiche kein Weisungsrecht. Soweit erforderlich, geben die Innenrevisionen den revidierten Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten Empfehlungen zur Korruptionsprävention. Sie können sich von den revidierten Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten über den Umgang mit ihren Empfehlungen berichten lassen.

2.2.3

Unterstützung der Ermittlungsbehörden

2.2.3.1

Grundsätze der Unterstützung

Die Innenrevisionen bringen ihre Sachkenntnis in die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat auf deren Bitte hin ein. Gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht eine Pflicht zur Auskunftserteilung. Der Polizei gegenüber besteht eine Auskunftspflicht, sofern die Polizei von der Staatsanwaltschaft beauftragt wurde oder Gefahr im Verzug besteht. Darüber hinaus hat die Polizei im Ermittlungsverfahren stets das Recht, um Auskunft zu ersuchen.

2.2.3.2

Grenzen der Pflicht zur Auskunftserteilung

Eine Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Auskunftserteilung rechtliche Gründe entgegenstehen. Beispielsweise können sich solche Rechtsgründe aus dem Post- und Fernmeldegeheimnis, dem Sozialgeheimnis, dem Steuergeheimnis, Übermittlungsverboten gemäß § 19 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, des § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233) oder einer entgegenstehenden Sperrerklärung gemäß § 96 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, ergeben. In tatsächlicher Hinsicht können Unzumutbarkeitsgesichtspunkte einer Auskunft entgegenstehen, wenn durch die Auskunftserteilung die Erfüllung eigener Aufgaben ernstlich gefährdet würde. Zumutbarer und nicht außerhalb jedem Verhältnis zur Bedeutung der Auskunft stehender Zeit- und Arbeitsaufwand ist zu leisten und kann einem Auskunftsverlangen nicht entgegengehalten werden.

2.3

Personalausstattung

Die Personalausstattung der Innenrevisionen hat sich am Zweck einer wirksamen Korruptionsprävention durch die Tätigkeit der Innenrevision zu orientieren. Grund-

sätzlich ist davon abzugehen, die in der Innenrevision beschäftigten Personen mit Aufgaben zu betrauen, die nicht im Rahmen der Innenrevision liegen. Erfolgt ausnahmsweise eine Übertragung innenrevisionsfremder Aufgaben an in der Innenrevision beschäftigte Personen, muss eine durchgängige Erledigung der Aufgaben der Innenrevision im notwendigen Umfang gewährleistet bleiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für Mitarbeitende in der Innenrevision eine Vertretungsregelung besteht, die eine Erledigung der Aufgaben der Innenrevision auch im Falle einer Abwesenheit sicherstellt.

3

Begriffsbestimmungen

3.1

Dienstaufsicht

Dienstaufsicht im Sinne dieser Richtlinie ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers im Innenverhältnis zu ihrem oder seinem Dienstherrn durch die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes.

3.2

Fachaufsicht

Unter Fachaufsicht im Sinne dieser Richtlinie sind die Überwachung der recht- und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung durch Vorgesetzte sowie durch die nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes aufsichtsführenden Behörden zu verstehen.

3.3

Behördenleitung, Einrichtungsleitung

Behörden- oder Einrichtungsleitung im Sinne dieser Richtlinie sind die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Vertreterin oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 sind sowohl ständige Vertreterinnen und Vertreter als auch Abwesenheitsvertreterinnen und -vertreter.

3.4

Revisionsangelegenheiten

Revisionsangelegenheiten sind insbesondere die Prüfungsplanung, die Vorbereitung und Durchführung von – auch anlassbezogenen – Revisionen sowie das damit verbundene Berichtswesen und die Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen mit korruptivem Hintergrund.

4

Prüfungsplanung

4.1

Gesamtprüfungsprogramm

Die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums erstellt jährlich ein Gesamtprüfungsprogramm für den Geschäftsbereich. Hierin sollen für das Folgejahr jeweils

- die Prüfungsbereiche nach Nummer 4.2 Satz 4,
- die von der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten,
- die von den Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten sowie
- der Prüfungsrahmen nach Nummer 6 dargestellt werden.

4.2

Prüfungsprogramme der einzelnen Innenrevisionen

Die Prüftätigkeit wird vorab in einem auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsprogramm festgelegt. Inhalt des Prüfungsprogramms sind die Prüfungsbereiche, die Gegenstand der Revisionen in den zu prüfenden Behörden,

Einrichtungen und Organisationseinheiten sein sollen. Das Prüfungsprogramm enthält keine Angaben über den genauen Zeitpunkt möglicher Prüfungen. Unter Berücksichtigung der in Nummer 2.1.1 Satz 5 Buchstabe a und Nummer 2.1.2 Satz 1 Buchstabe a beschriebenen Aufgabenstellung der jeweiligen Innenrevision kommen für die in das Prüfungsprogramm aufzunehmenden Prüfungsbereiche insbesondere

- a) Beschaffungen und die Mitwirkung hieran,
- b) Personalangelegenheiten und dienstrechtliche Entscheidungen,
- c) der Umgang mit vertraulichen, sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen,
- d) die Vorbereitung von Grundsatz- und Planungsentscheidungen mit erheblicher Auswirkung auf Dritte,
- e) die Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen,
- f) Grundsatzentscheidungen in Zuwendungsverfahren,
- g) die Gewährung öffentlicher Mittel,
- h) Einbürgerungen und Ausländerangelegenheiten,
- i) die Festsetzung und Erhebung von Abgaben,
- j) sonstige Kontrolltätigkeiten und
- k) die Umsetzung der Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 (MBL NRW S. 1034)

in Betracht.

4.3

Aufstellungsverfahren der Prüfungsprogramme

4.3.1

Vorabstimmung des Gesamtprüfungsprogramms

Das Gesamtprüfungsprogramm nach Nummer 4.1 wird aus den Prüfungsprogrammen nach Nummer 4.2 entwickelt. Im Rahmen von in der Regel vor dem 1. Juli eines jeden Jahres stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen den einzelnen Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium werden die Prüfungsbereiche nach Nummer 4.2 Satz 4 und die von den jeweiligen Innenrevisionen nach Nummer 4.1 Satz 2 Buchstabe c zu prüfenden Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten festgelegt, für die die Innenrevisionen Prüfungen für das Folgejahr einplanen. Die auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als besonders korruptionsgefährdet eingestuften Bereiche sollen bei der Festlegung der eingeplanten Prüfungen vorrangig berücksichtigt werden. In den Dienstbesprechungen nach Satz 2 wird auch eine Bilanz im Hinblick auf die Erledigung des für das Vorjahr geplanten Prüfungsprogramms gezogen. Vor der Durchführung dieser Dienstbesprechungen beteiligt das für Inneres zuständige Ministerium die Ressorts der Landesregierung, denen Aufgaben der Fachaufsicht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereiches zukommen, und holt deren Vorschläge für die Prüfungsprogramme des Folgejahres ein.

4.3.2

Schlussabstimmung des Gesamtprüfungsprogramms

Unter Berücksichtigung der jeweils in einem Ergebnisprotokoll zusammenzufassenden Festlegungen nach Nummer 4.3.1 Satz 2, der nach Nummer 4.3.1 Satz 5 eingeholten Vorschläge und den im Rahmen der Dienstbesprechung nach Nummer 9 Satz 2 getroffenen Vereinbarungen erstellt die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums bis zum 15. November eines jeden Jahres das den gesamten Geschäftsbereich umfassende Gesamtprüfungsprogramm nach Nummer 4.1. Die nach Nummer 4.3.1 Satz 5 beteiligten Ressorts erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesamtprüfungsprogramm. Das für Inneres zuständige Ministerium übersendet den Behörden und Einrichtungen mit nachgeordneten Innenrevisionen bis zum 31. Dezember das jeweilige Gesamtprüfungsprogramm des Folgejahres.

4.4

Berichtswesen

Die Innenrevisionen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen übersenden der Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums jeweils zum 1. März und 1. September eines Jahres eine Übersicht der von ihr im vergangenen halben Jahr erstellten Prüfberichte.

4.5

Überschneidungen mit anderen Prüfungen

Die Innenrevisionen prüfen unter dem Aspekt der Korruptionsprävention. Überschneidungen mit Prüfungen anderer Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind nicht ausgeschlossen. Bestehende Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Zur Minimierung unbeabsichtigten Mehrfachaufwandes ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Innenrevisionen und den Stellen, die in der jeweiligen Ressortverantwortung Rechnungs- oder Geschäftsprüfungen durchführen, anzustreben.

5

Arten der Revisionsprüfungen

5.1

Planprüfung

Planprüfungen sind die auf der Grundlage des Prüfungsprogramms nach Nummer 4.2 erfolgenden Prüfungen.

5.2

Sonderprüfung

Die Sonderprüfung ist in der Regel nicht im Prüfungsprogramm nach Nummer 4.2 eingeplant, sondern erfolgt anlassbedingt. Deshalb sind auch die Auswahl der Prüfobjekte und der Prüfungsschwerpunkt auf den Anlass abzustellen. Der Anlass für eine Sonderprüfung kann sich auch im Rahmen einer Planprüfung ergeben.

5.3

„Follow – up“ – Prüfung

Gegenstand einer „Follow – up“ – Prüfung ist die Frage, ob und inwieweit die von der Innenrevision empfohlenen Maßnahmen umgesetzt worden sind. Die Innenrevisionen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchen Fällen „Follow – up“ – Prüfungen durchgeführt werden.

6

Prüfungsrahmen

Die Art und Weise der Durchführung einer Revisionsprüfung wird in erster Linie durch das Ziel und den Zweck der Erfüllung der in Nummer 2.1 Satz 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben bestimmt. Korruption zielt darauf ab, rechtswidrige, zweckwidrige und unwirtschaftliche Verwaltungsentscheidungen herbeizuführen. Dementsprechend liegt das Augenmerk der Prüfung mit korruptionspräventiver Zielsetzung darauf, ob die Abläufe der geprüften Verwaltungsvorgänge so organisiert und ausgestaltet sind, dass rechtswidrigem, zweckwidrigem und unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln infolge von korruptiven Verhaltensweisen weitestmöglich entgegen gewirkt wird. In diesem Sinne ist

- a) rechtswidriges Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen materielles oder formelles Recht,
- b) zweckwidriges Verwaltungshandeln durch die zwar rechtmäßige, aber sachwidrige Interpretation des Verwaltungszwecks der geprüften Organisation und
- c) unwirtschaftliches Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, gekennzeichnet. Es obliegt der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung der jeweiligen Innenrevision, ob sie bei einer Prüfung den Schwerpunkt darauf legt, die Vollständigkeit und

ordnungsgemäße Behandlung sowie das Ergebnis einzelner Vorgänge zu erfassen und zu bewerten (Einzelfallprüfung) oder ob sie sich unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention darauf konzentriert, Schwachstellen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen aufzudecken, zu analysieren und gegebenenfalls Änderungen der Ablauforganisation zu empfehlen (Organisationsprüfung).

7

Durchführung der Revision

7.1

Vorbereitung

Der geplanten Revision soll eine angemessene Vorbereitung vorausgehen. Sie hilft, den Prüfungszeitraum möglichst kurz zu halten, und begünstigt den Prüfungserfolg. Die Vorbereitung ist hinsichtlich ihrer Art und Intensität vom Ziel der Prüfung, von der Bedeutung des Prüfobjektes und von organisatorischen Gegebenheiten des zu prüfenden Bereiches abhängig. In der Regel sind folgende Unterlagen in die Vorbereitung einzubeziehen:

- a) den Gefährdungsatlas der Behörde oder Einrichtung nach Nummer 2.4 des Anti-Korruptionserlasses,
- b) die für den zu prüfenden Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften,
- c) statistische Unterlagen zum Haushaltsvollzug und zu vorgenommenen Beschaffungen,
- d) Organisationsübersichten,
- e) Übersicht über die Bediensteten des geprüften Aufgabenbereichs einschließlich ihrer jeweiligen Verweilzeit in der aktuell wahrgenommenen Funktion,
- f) Berichte früherer Revisionen sowie
- g) Berichte anderer Rechnungs- oder Geschäftsprüfungen.

7.2

Anmeldung

Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 unterrichten die Innenrevisionen die Behörden- oder Einrichtungsleitung und die für den zu prüfenden Bereich zuständige Abteilungsleitung, der die Unterrichtung der abteilungsintern betroffenen Organisationseinheiten obliegt. Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 in nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen sind die dortige Leitung und die zuständige Dienst- und Fachaufsicht zu unterrichten. Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung vorgenommen werden. Es ist davon abzusehen, den Prüfungsauftrag in der Unterrichtung so konkret zu formulieren, dass daraus Rückschlüsse auf den Gesamtumfang der Prüfung gezogen werden können. Damit wird der Innenrevision ein Handlungsspielraum gesichert, der notwendig sein kann, wenn sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass für eine sachgerechte Bewertung des Prüfobjektes andere Sachgebiete in die Prüfung einbezogen werden müssen.

7.3

Durchführung

7.3.1

Kontaktgespräche

Zu Beginn jeder Prüfung informiert die Innenrevision in einem Eröffnungsgespräch unter Beteiligung aller für die Prüfung vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren über Anlass sowie Zweck der Prüfung und gibt einen groben Überblick über das weitere Verfahren. Auch in den weiteren durch die Prüfung veranlassten Gesprächen mit den Bediensteten des zu prüfenden Sachgebietes und der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten ist der Prüfzusammenhang deutlich zu machen. Diese Gespräche sollen neben einer sachgerechten Information auch dazu dienen, Verständnis bei den Betroffenen zu wecken und somit ein für die Durchführung der Prüfung angemessenes Klima herzustellen.

7.3.2

Prüfungsumfang

Die Innenrevisionen führen bei anlassunabhängigen Revisionen grundsätzlich stichprobenweise Prüfungen durch. Es werden ausgewählte Vorgänge eines Aufgabenbereichs und eines bestimmten Zeitraums untersucht. Die Auswahl der Vorgänge kann dabei rein zufällig oder im Hinblick auf die Bedeutung der Vorgänge bewusst nach bestimmten Kriterien erfolgen. Von einer lückenlosen Prüfung eines Sachgebietes oder Zeitabschnitts (Gesamtprüfung) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich abzusehen, es sei denn, dass diese wegen des Verdachts von korrupten Verhaltensweisen erforderlich erscheint. Wenn die Ergebnisse der Prüfungen der Stichproben aus Sicht der Innenrevision Anlass für eine vollständige Überprüfung der Vorgänge eines geprüften Aufgabenbereiches aus anderen Gründen als einem Verdacht auf korrupte Verhaltensweisen geben, gibt die Innenrevision im Schlussbericht eine entsprechende Empfehlung. Die Empfehlung nach Satz 5 soll mit einem Votum über den zu überprüfenden Zeitraum verbunden werden.

7.3.3

Checklisten

Für die Prüfung von Sachgebieten, in denen eine Vielzahl gleichgearteter Vorgänge bearbeitet wird, wie zum Beispiel bei Auftragsvergaben oder Bewilligungen im Rahmen wirtschaftlicher Dienstförsorge, ist die Verwendung eigens erstellter Checklisten hilfreich. Mit diesen lässt sich vorgangsbezogen eine Fülle von später auszuwertenden Daten schematisch erfassen. Eine bestimmte Form der Checklisten ist nicht vorgeschrieben, diese kann von den Innenrevisionen prüfungsbezogen gewählt werden. Checklisten sind Arbeitsunterlagen der Innenrevisionen. Sie sind nicht Teil des Revisionsberichts und diesem nicht als Anlage beizufügen.

8

Ergebnisse der Revision

8.1

Schlussbesprechung

Nach Beendigung und Auswertung der Revision soll eine Schlussbesprechung durchgeführt werden. Gegenstand der Besprechung ist die Zusammenfassung und Wertung der Prüfungsergebnisse. Es wird empfohlen, der Schlussbesprechung den Entwurf des Revisionsberichts nach Nummer 8.2 zugrunde zu legen, der dann der geprüften Behörde, Einrichtung oder, falls die Prüfung in der eigenen Behörde oder Einrichtung durchgeführt wurde, Organisationseinheit rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden ist. Soweit in der Schlussbesprechung das Abstellen geringfügiger Mängel zugesagt wird, fertigt die Innenrevision hierüber einen Aktenvermerk. Eine Empfehlung im Revisionsbericht ist dann regelmäßig entbehrlich. Seitens der geprüften Behörde, Einrichtung oder Organisationseinheit soll mindestens die Leitung der geprüften Organisationseinheit an der Schlussbesprechung teilnehmen. Die Leitung der Schlussbesprechung obliegt der Innenrevision. An der Schlussbesprechung nehmen grundsätzlich alle an der Prüfung beteiligten Revisorinnen und Revisoren teil.

8.2

Revisionsbericht

Über jede Revision ist ein Revisionsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Mit diesem Bericht soll den Leitungen der geprüften Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten eine objektive und fachlich begründete Information über das Prüfungsergebnis gegeben werden. Soweit erforderlich, sollen mit dem Bericht Empfehlungen aus dem Blickwinkel der Korruptionsprävention hinsichtlich der Organisation, der Arbeitsweise und des Personals des geprüften Sachgebiets gegeben werden. Die Empfehlungen können auch mit Hinweisen zu Möglichkeiten ihrer Umsetzung verbunden werden. Die Ausführungen im Revisionsbericht sind klar und übersichtlich zu gliedern sowie eindeutig und verständlich zu formulieren. Sie sollen nur Fakten darstel-

len und sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen beschränken. Subjektive Eindrücke der Revisorinnen oder der Revisoren sind nicht Gegenstand des Revisionsberichts. Sofern die Darstellung des Prüfungsergebnisses umfangreiche Ausführungen erfordert, ist diesem Teil des Revisionsberichts eine Zusammenfassung voranzustellen. Gegebenenfalls ist ein Revisionsbericht gemäß den Vorgaben der VS-Anweisung einzustufen.

8.3

Zweijahresbericht

Die Innenrevisionen erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über ihre im Berichtszeitraum durchgeführten Revisionen. Der Bericht ist – nach Berichtsjahren getrennt – gemäß dem Muster der Anlage 2 zu fertigen und dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 15. Februar des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Das für Inneres zuständige Ministerium wertet die Zweijahresberichte aus und erstellt unter Hinzufügen seines eigenen Zweijahresberichtes einen Gesamtrevi-sionsbericht für die betreffenden Kalenderjahre. Gegebenenfalls sind die Zweijahresberichte oder Teile von Ihnen gemäß der VS-Anweisung einzustufen.

9

Erfahrungsaustausch der Innenrevisionen

Die Innenrevisionen führen Dienstbesprechungen durch, die von dem für Inneres zuständigen Ministerium anberaumt werden. Neben der Dienstbesprechung nach Nummer 4.3.1 Satz 2 ist vor dem 1. November eines Jahres eine Dienstbesprechung mit allen Innenrevisionen des Geschäftsbereiches durchzuführen, in der auch notwendige Änderungen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen an den Festlegungen nach Nummer 4.3.1 Satz 2 abgestimmt werden können.

10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 (zu 8.2)

(Muster-Revisionsbericht)

.....
(Behörde/Einrichtung)**Bericht****Nr.:**...../.....
(lfd. Nr./Jahr)**über die Revision****der/des**.....
(Behörde/Einrichtung/Dezernat)**Geprüftes Sachgebiet:****Revisorin/Revisor:****Gliederung:**

- Anlass und Zweck der Revision
- Gegenstand der Revision
- Zusammengefasstes Revisionsergebnis*)
- Revisionsergebnis
- Schlussbesprechung
- Empfehlungen

*) = nur erforderlich, wenn die Ausführungen zum Revisionsergebnis umfangreich sind.

Anlage 2 (zu 8.3)

(Muster – Bericht zum Zweijahresbericht)

.....
(Behörde/Einrichtung)**Gesamt-Bericht****über die Revisionen****des Jahres****1. Überblick über die Innenrevision**

- 1.1 Organisation
- 1.2 Personal
- 1.3 Veränderungen

2. Maßnahmen (außer Revisionen)

Freitext

3. Revisionen

- 3.1 Auftrag lt. Prüfprogramm
- 3.2 Erledigung des Prüfprogramms
- 3.3 Sonderprüfung
- 3.4 Wesentliche (zusammengefasste) Prüfungsergebnisse
- 3.5 Empfehlungen

4. Eingaben und Hinweise:

- Trennung nach
 - 4.1 Umweltbereich
 - 4.2 Ausländerwesen
 - 4.3 Bauverwaltung
 - 4.4 Justiz
 - 4.5 Polizei
 - 4.6 Schule
 - 4.7 Vermessung
 - 4.8 Übrige staatliche Verwaltung
 - 4.9 Kommunalen Bereich

2010

**Aufhebung des Runderlasses
„Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
12 – 4.0.3

Vom 31. Oktober 2023

1

Der Runderlass „Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zur Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)“ – 12 – 4.0.3 vom 22. April 2002 (MBL NRW. S. 547) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1287

203207

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur
Trennungsentschädigungsverordnung**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
AufS 0023-3 – IV A 2

Vom 20. Oktober 2023

1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Trennungsentschädigungsverordnung vom 16. Mai 2022 (MBL NRW. S. 410a, ber. S. 587) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 wird wie folgt gefasst:

„2.6

Zu Absatz 6

Vordrucke oder Arbeitshilfen für die Bewilligung und die Festsetzung der Trennungsentschädigung stehen im Dienstreiseportal unter www.dienstreise.nrw.de zur Verfügung. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Im Falle einer elektronischen Übermittlung kann dies auf jede technisch mögliche Weise erfolgen. Dienststellen ohne Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz können sich per E-Mail an Dienstreise@fm.nrw.de wenden.“

2. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2

Zu Absatz 2

3.2.1

Unter dem Begriff „Fahrkosten“ werden „Fahrkosten“, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehen, und die „Wegstreckenentschädigung“ gefasst.

3.2.2

Eines gesonderten Höchstbetrages für Fortbildungen bedarf es bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nicht, da entsprechende Maßnahmen dienstrechtlich der Ausbildung zuzuordnen sind.

3.2.3

Der Höchstbetrag für mehrere Maßnahmen in einem Kalendermonat gilt unabhängig davon, ob mehrere Maßnahmen mit täglicher Rückkehr an den Wohnort und beziehungsweise oder mit auswärtigem Verbleiben abgerechnet werden.“

3. Nummer 3.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.4.3

Für die Nichtgewährung des Verpflegungszuschusses aufgrund einer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mahlzeit ist es unerheblich, welche oder wie viele Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Werden bei einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und einer Dienstreise am selben Tag unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, ist der Anspruch auf Tagegeld nach § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen. Werden unentgeltliche Mahlzeiten in Anspruch genommen, ohne dass Anspruch auf Verpflegungszuschuss oder Tagegeld besteht, sind entsprechende Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert zu versteuern.“

4. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3

Zu Absatz 3

4.3.1

Betriebskosten sind ebenfalls aus dem Höchstbetrag zu bestreiten.

4.3.2

Begründete Einzelfälle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 liegen nur dann vor, wenn eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit für 80 Euro nicht zur Verfügung steht, z.B. bei Hotelübernachtungen zu Messezeiten. Die monatlichen Höchstbeträge sind zu beachten.

4.3.3

Bei mehreren Maßnahmen in einem Kalendermonat gilt Nummer 3.2.3 entsprechend.“

5. In Nummer 4.5.2 wird in den Sätzen 3 und 4 jeweils das Wort „Dienstreisende“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.

6. Nummer 4.5.3 wird wie folgt gefasst:

„4.5.3

Werden bei einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und einer Dienstreise am selben Tag unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, ist der Anspruch auf Tagegeld nach § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes zu kürzen. Werden unentgeltliche Mahlzeiten in Anspruch genommen, ohne dass Anspruch auf Verpflegungszuschuss oder Tagegeld besteht, sind entsprechende Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert zu versteuern.“

7. Nummer 9.1 wird wie folgt gefasst:

„9.1

Zu Absatz 1

9.1.1

Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme ist der Tag, an dem die oder der Beschäftigte ihren Dienst an der neuen Dienststelle antreten muss.

9.1.2

Die Trennungsentschädigung kann in diesen Fällen erst nachträglich gezahlt werden.“

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1287

451

Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Justiz,
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
und des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 25. September 2023

1

Vorbemerkungen

1.1

Diversion

Jugendkriminalität ist oft ein entwicklungsbedingtes, episodenhaftes Phänomen. Sie erfordert deshalb eine differenzierte Betrachtung und eine staatliche Reaktion mit Augenmaß. Straffälligen Jugendlichen sind zwar Grenzen aufzuzeigen, hierzu reichen jedoch häufig bereits die Entdeckung der Tat, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder erzieherische Maßnahmen des sozialen Umfelds aus. Eine zusätzliche förmliche Sanktionierung durch ein jugendgerichtliches Urteil hat bei Kriminalität, die Ausdruck einer konfliktbeladenen Reifewerdung junger Menschen und als solche auf einen zumeist kurzen Lebensabschnitt beschränkt ist, regelmäßig keinen erzieherischen Mehrwert. Sie birgt vielmehr die Gefahr einer frühzeitigen Stigmatisierung Jugendlicher als „Straftäter“ mit nachteiligen Folgen für ihre weitere Persönlichkeitsentwicklung. Die Diversionsvorschriften der §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, im Folgenden JGG, greifen dies auf. Sie ermöglichen eine schnelle, flexible und erzieherisch angemessene Antwort auf strafrechtlich relevante Verfehlungen Jugendlicher und vermeiden eine belastende gerichtliche Hauptverhandlung und einen gerichtlichen Urteilsspruch.

Das Diversionsverfahren kann seine volle erzieherische Wirkung nur entfalten, wenn die beteiligten staatlichen Stellen eng und über den Einzelfall hinaus unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Umstände zusammenarbeiten. Lokale Besonderheiten dürfen allerdings wegen des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nicht dazu führen, dass eine regional sehr unterschiedliche Diversionsspraxis entsteht.

1.2

Ziel und Adressaten der Richtlinien

Die Leitlinien dieser Gemeinsamen Rundverfügung sollen eine landesweit gleichmäßige Handhabung der Diversion und zugleich ein effektives, aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe fördern.

Sie wenden sich an Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe und, soweit betroffen, an die Schulen. Sie geben eine Anleitung für den Regelfall vor, von der wegen der Besonderheiten des Einzelfalles abgewichen werden kann. Für die Gerichte stellen sie lediglich Empfehlungen dar.

1.3

Heranwachsende

Diese Richtlinien gelten für Heranwachsende im Sinne von § 1 Absatz 2 JGG entsprechend, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Aus Gründen der Verständlichkeit wird lediglich der Begriff „Jugendliche“ verwandt, soweit nicht vereinzelt eine gesonderte Nennung Heranwachsender erforderlich ist.

1.4

Verhältnis zu sonstigen Erlassen

Es bleiben unberührt

- a) die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, in der Fassung der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz vom 8. Juni 1994 (4214 – III A. 1) – JMBL. NW S. 157 –,
- b) der Runderlass „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ vom 14.3.1995 (MBL. NRW. S. 558),
- c) der Runderlass „Vorläufige Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 13. Mai 1994 (MBL. NRW. S. 618) und
- d) der Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 19. November 2019 (MBL. NRW. S. 740).

2

Allgemeines

2.1

Anwendungsbereich der Diversionsvorschriften

2.1.1

Bei Vergehen Jugendlicher im Sinne von § 12 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203) geändert worden ist, im Folgenden StGB, leichter oder mittelschwerer Art ist stets und in jeder Lage des Verfahrens ein Absehen von der Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 oder 47 JGG zu prüfen. Bei gleicher erzieherischer Eignung ist das Diversionsverfahren einer förmlichen Entscheidung im Jugendstrafverfahren durch Urteil vorzuziehen. Bei der Prüfung sind in besonderem Maße die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter der oder des Jugendlichen, die Folgen der Tat, vorhandene oder eine zu erwartende Unrechtseinsicht und zudem zu berücksichtigen, ob die Tat Ausdruck jugendtypischen Fehlverhaltens ist. Ein gewichtiges Anzeichen für jugendtypisches Verhalten ist ein leichtsinniges, unkümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger.

2.1.2

Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 StGB und gewichtigere, nach allgemeinem Strafrecht mit einer erhöhten Mindeststrafe bewehrte Vergehen Jugendlicher erlauben eine Diversion regelmäßig nur, wenn die Tat nebst ihrer Folgen im Einzelfall weniger schwer wiegt und Ausdruck jugendtypischen Fehlverhaltens ist.

2.2

Unschuldsvermutung und Verdachtsgrad

Die Diversion darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen. Eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG kommt daher nur bei hinreichendem Tatverdacht einer strafbaren Handlung und bei Jugendlichen – mit Ausnahme von § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JGG – zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Betracht. Liegen die Voraussetzungen eines Freispruchs vor, stimmt die Staatsanwaltschaft einer Einstellung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 JGG nicht zu.

2.3

Verhältnismäßigkeit

Ein Vorgehen nach den §§ 45 und 47 JGG darf insgesamt nicht belastender wirken als ein förmliches Jugendgerichtsverfahren und jugendgerichtliche Sanktionen durch Urteil.

2.4

Beschleunigungsgrundsatz

2.4.1

Verfahren, in denen eine Diversion in Betracht kommt, sind beschleunigt zu führen. Es ist dadurch insbesondere sicherzustellen, dass erzieherische Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der Tat erfolgen.

2.4.2

Wird der oder dem Jugendlichen ein Verbrechen vorgeworfen und kommt eine Diversion nach §§ 45 Absatz 2 oder Absatz 3 JGG absehbar in Betracht, ist zur Verfahrensbeschleunigung sorgfältig zu prüfen, ob nach § 68a Absatz 1 Satz 2 JGG ausnahmsweise von der Bestellung einer Pflichtverteidigung abgesehen werden kann.

2.5

Wiederholungsfälle

2.5.1

Eine Diversion ist auch bei der wiederholten Begehung von Straftaten möglich.

2.5.2

Ist ein wegen früherer Straffälligkeit einer oder eines Jugendlichen geführtes Verfahren gemäß einer der Varianten der §§ 45 oder 47 JGG eingestellt worden, kommt bei einer neuerlichen strafrechtlichen Verfehlung ein Absehen von der Strafverfolgung auf der gleichen Sanktionsstufe von §§ 45 oder 47 JGG nur ausnahmsweise in Betracht. Eine solche Ausnahme liegt regelmäßig vor, wenn im Einzelfall dringende erzieherische Gründe gegen die Anwendung der nächsthöheren, eingriffsintensiveren Diversionsregelung der §§ 45 oder 47 JGG sprechen und die oder der Jugendliche

- a) in einem erheblichen zeitlichen Abstand zu der früheren Tat oder
- b) wegen eines Delikts, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist, erneut strafrechtlich auffällig geworden ist.

2.5.3

Jugendliche, die in einem anderen Verfahren freigesprochen worden sind, sind als erstmalig strafrechtlich auffällig im Sinne dieser Rundverfügung anzusehen. Gleiches gilt, wenn gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen in einem anderen Verfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt oder die Ermittlungen nach § 170 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, im Folgenden StPO, eingestellt worden sind.

2.6

Diversion und Absehen von der Strafverfolgung nach anderen Vorschriften

2.6.1

Verhältnis zu § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO

Entsprechend Nummer 2.2 Satz 2 schließt eine mögliche Einstellung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 JGG aus.

2.6.2

Diversion und Privatklagedelikte

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Privatklagedelikten im Sinne von § 374 Absatz 1 StPO das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 376 StPO oder die Voraussetzungen von § 80 Absatz 1 Satz 2 JGG, stellt sie das Verfahren nach § 170 Absatz 1 Satz 1 StPO ein. Die Verweisung auf den Privatklageweg ist gemäß 80 Absatz 1 Satz 1 JGG ausgeschlossen. Gleiches gilt in diesen Fällen für das Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 JGG.

2.6.3

Verhältnis zu den §§ 153 und 153a StPO

Die auf die besonderen Belange junger Straftäterinnen und Straftäter zugeschnittenen Diversionsvorschriften der §§ 45, 47 JGG und ihre registerrechtlichen Folgeregelungen schließen die direkte Anwendung von §§ 153, 153a StPO aus.

2.6.4

Verhältnis zu den §§ 153b bis 154f der StPO

Die Vorschriften der §§ 153b bis 154f der StPO sind neben den §§ 45 und 47 JGG anwendbar. Einer Verfahrenseinstellung und Verfolgungsbeschränkung nach den §§ 154 und 154a StPO ist aus Gründen der Prozessökonomie Vorrang einzuräumen, soweit dies unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens sachgerecht erscheint.

2.6.5

Verhältnis zu § 31a und § 37 des Betäubungsmittelgesetzes

2.6.5.1

Die Diversionsvorschriften sind im Verhältnis zu § 31a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, regelmäßig vorrangig anzuwenden. Im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden, wenn dies dem Erziehungsgedanken und einer frühzeitigen Drogenprävention nicht zuwiderläuft.

2.6.5.2

Liegen die Voraussetzungen von § 37 des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vor, schließt dies eine Einstellung des Verfahrens nach Diversionsvorschriften nicht aus. Hat das Gericht seine Zustimmung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes verweigert, ist ein Rückgriff auf § 45 Absatz 1 oder 2 JGG nicht zulässig.

2.7

Diversion und selbständige Einziehung

Die selbständige Einziehung inkriminierter Vermögenswerte gemäß § 76a Absatz 3 StGB und die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 StPO sind durch die Staatsanwaltschaft nach einer Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 45, 47 JGG stets zu prüfen. Die Gemeinsame Verfügung der Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwälte des Landes zur Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen aus Straftaten – Anwendungshinweise und vorläufige Leitlinien (Wertgrenzen) zur Ermessensausübung bei der Anwendung von §§ 421 Absatz 3, 435 Absatz 1 Satz 2 StPO und der Vorschriften über vorläufige Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b, 111e StPO) – vom 23. Januar 2019 (4000 – 82 (GStA Düsseldorf, 4000a GStA 1. 90 (GStA Hamm, 4000 – 1. 36 (GStA Köln)) n.v. bleibt unberührt.

2.8

Diversion und Anspruch des Verletzten auf effektive Strafverfolgung

2.8.1

Es ist vor jeder Einstellung eines Verfahrens nach den Diversionsvorschriften, insbesondere nach § 45 Absatz 1 JGG, in den Blick zu nehmen, ob von Verfassungen wegen ein subjektiver Anspruch des Verletzten im Sinne von § 373b der StPO auf eine effektive Strafverfolgung besteht, der auch unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens einer Einstellung des Verfahrens im Einzelfall entgegenstehen könnte. Dies ist besonders eingehend zu prüfen, wenn naheliegt, dass der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person abzuwehren, oder der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich Verletzte möglicher Straftaten in einem besonderen Gewaltverhältnis zum Staat befanden oder diesem eine besondere Fürsorge- oder Obhutspflicht gegenüber dem Verletzten oblag.

2.8.2

Soll in den Fällen der Nummer 2.8.1 Satz 2 von der weiteren Verfolgung nach § 45 JGG abgesehen werden, ist dies nur zulässig, wenn zuvor der Sachverhalt unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe eines angemessenen Ressourceneinsatzes erschöpfend ermittelt ist und die Beweismittel gesichert sind. Der Ermittlungsverlauf ist detailliert und vollständig zu dokumentieren und die Einstellungsentscheidung nachvollziehbar zu begründen. Bei Personenschäden sind für die Feststellung ihres Ausmaßes Ermittlungen auch zu den mittelbaren Tatfolgen im Einzelfall vorzunehmen.

3**Anwendungsgrundsätze**

Unter Beachtung der allgemeinen Hinweise nach Nummer 1 und 2 dieser Rundverfügung wendet die Staatsanwaltschaft die Diversionsvorschriften im Einzelnen nach den Maßgaben der Nummern 3.1 bis 3.4.2 an.

3.1**Subsidiarität**

Liegt der hinreichende Tatverdacht einer Straftat vor, prüft die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor einem Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens gemäß § 76 JGG zunächst eine Einstellung nach § 45 JGG in folgender Stufenfolge:

- a) Diversion nach § 45 Absatz 1 JGG,
- b) Diversion gemäß § 45 Absatz 2 JGG unter Berücksichtigung bereits anderweitig erfolgter oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen,
- c) Diversion nach § 45 Absatz 2 JGG nach einer auf Anregung der Staatsanwaltschaft eingeleiteten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahme oder
- d) Diversion gemäß § 45 Absatz 3 JGG.

3.2**Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 1 JGG****3.2.1**

Ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 1 JGG kommt im Regelfall nur in Betracht, wenn

- a) der oder die Jugendliche erstmalig strafrechtlich auffällig geworden ist und
- b) die Tat Ausdruck jugendtypischen Fehlverhaltens ist und sie über ihre Entdeckung und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hinaus keine anderweitige erzieherische Maßnahme erfordert.

Eine anderweitige erzieherische Maßnahme ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die oder der Jugendliche Unrechtseinsicht zeigt oder ihr oder sein Verhalten glaubhaft bedauert oder die Tat lange zurückliegt und die oder der Jugendliche in der Zwischenzeit keine Straftaten begangen hat. Liegen Anzeichen für eine Gefährdung der Entwicklung der oder des Jugendlichen, wie etwa Alkohol- und Drogenmissbrauch, erhöhtes Aggressionspotential oder Besitz von Waffen, vor, soll von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 45 Absatz 1 JGG regelmäßig abgesehen werden.

3.2.2

Bei Prüfung der geringen Schuld und des fehlenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Absatz 1 JGG in Verbindung mit § 153 Absatz 1 StPO ist Nummer III, 3.1 bis 3.7 der Rundverfügung des Ministeriums der Justiz zur Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1, § 376 StPO und Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO vom 23. Juli 2021 (4100 – III.133) n.v. – Anlage – unter Vorrang erzieherischer Erwägungen des Einzelfalls zu beachten.

3.2.3

Bei Jugendlichen, die erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, allerdings zwei oder weniger Jahre vor Erreichen der Strafmündigkeit als Kind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorsätzlich und rechtswidrig den objektiven Tatbestand eines Vergehens im Sinne von § 12 Absatz 2 StGB mehrfach oder einmalig ein Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 StGB verwirklicht haben, ist eine Verfahrensbeendigung gemäß § 45 Absatz 1 JGG unter erzieherischen Gesichtspunkten besonders sorgfältig zu prüfen.

3.2.4

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt worden, die nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht notwendig ist oder war, ist von der Verfolgung nach § 45 Absatz 1 JGG abzusehen.

3.3**Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG****3.3.1****Allgemeines**

Bei der Anwendung von § 45 Absatz 2 JGG ist zu beachten, dass

- a) erzieherische Maßnahmen, insbesondere dann, wenn sie unmittelbar nach der Tat im sozialen Umfeld der oder des Jugendlichen ergriffen worden sind, geeignet sein müssen, die Unrechtseinsicht und Verantwortungsbereitschaft der oder des Jugendlichen zu fördern und sie oder ihn künftig zu normgemäßen Verhalten zu veranlassen und
- b) das Erfordernis der Einschaltung des Jugendgerichts wegen einer besonderen Erziehungsbedürftigkeit der oder des Jugendlichen oder der Schwere der Tat und ihrer Folgen, gerade gemäß § 45 Absatz 3 JGG, nicht unterlaufen werden darf.

3.3.2**Anderweitige erzieherische Maßnahmen**

Als anderweitige erzieherische Maßnahmen kommen vorrangig angemessene Reaktionen in Betracht, die von Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern getroffen worden oder sicher zu erwarten sind. Weiter zählen hierzu neben dem in § 45 Absatz 2 Satz 2 JGG genannten Täter-Opfer-Ausgleich alle Initiativen, die zur pädagogischen Einwirkung auf die Jugendliche oder den Jugendlichen von öffentlicher Seite oder im Ausbildungsverhältnis ergriffen werden. Insbesondere Maßnahmen

- a) der Schule, wie etwa Schulverweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Ausschluss von Klassenreisen oder Thematisierung des Vorfalles im Unterricht,
- b) der Ausbilderin oder des Ausbilders,
- c) von Strafjustiz und Polizei, wie etwa Vollzug von Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, das Aufsuchen des oder der Jugendlichen bei den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, die verantwortliche Vernehmung nebst einem normverdeutlichenden Gespräch, oder
- d) der Jugend- oder bei Heranwachsenden der Hilfe für junge Volljährige.

3.3.3**Erzieherische Maßnahmen auf Initiative der Staatsanwaltschaft****3.3.3.1**

Kommt ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG in Betracht, ist aber noch keine anderweitige erzieherische Reaktion erfolgt, prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie die Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens selbst herbeiführt oder gegenüber den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, der Jugendgerichtshilfe oder der Schule die Durchführung bestimmter erzieherischer Maßnahmen vorschlägt.

3.3.3.2

Dabei beachtet sie, dass

- a) die Teilnahme der oder des Jugendlichen an erzieherischen Maßnahmen freiwillig ist und
- b) die Anregung oder Durchführung einer Maßnahme unterbleiben, wenn der oder die Jugendliche, die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder die Verteidigung widersprechen und
- c) die angebotenen Erziehungsmaßnahmen nicht über die in § 45 Absatz 3 JGG genannten Maßnahmen hinausgehen dürfen.

3.3.3.3

Als erzieherische Maßnahme kann die Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Stellen, ein erzieherisches Gespräch mit der oder dem Jugendlichen führen. Die Staatsanwaltschaft beachtet zudem die gesetzlichen Unterrichts- und Anwesenheitsrechte der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, insbesondere aus § 67a JGG, oder der Verteidigung. Ein erzieherisches Gespräch ist im Übrigen nur statthaft, wenn

- a) bei dem oder der Jugendlichen Unrechtseinsicht – auch hinsichtlich der Folgen der Tat – und Verantwortungsbereitschaft vorhanden sind oder diese zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Verlaufe des Gesprächs geweckt und
- b) erzieherische Maßnahmen absehbar vereinbart werden können.

3.3.3.4

Schlägt die Staatsanwaltschaft die Durchführung und Überwachung erzieherischer Maßnahmen durch die Jugendgerichtshilfe oder die Schule vor, entscheiden diese hierüber in eigener fachlicher Kompetenz. Fachliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen teilen sie der Staatsanwaltschaft unverzüglich mit. Halten die Jugendgerichtshilfe oder die Schule stattdessen andere Maßnahmen für angezeigt, regen sie diese zugleich gegenüber der Staatsanwaltschaft an.

3.3.4**„Gelbe Karte“-Termine****3.3.4.1**

Bei einem „Gelbe Karte“-Termin handelt es sich um eine erzieherische Maßnahme im Sinne von § 45 Absatz 2 JGG. Die hierzu in Nummer 3.3.1 bis 3.3.3 niedergelegten Leitlinien sind zu beachten. Darüber hinaus kommen „Gelbe Karte“-Termine nur bei gewichtigeren Fällen von Jugendkriminalität in Betracht, die sich im Grenzbereich zwischen Diversion und Anklage bewegen oder ein Gefährdungspotential bei der oder dem Jugendlichen erkennen lassen. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Aktenlage ohne weiteres von der Verfolgung gemäß § 45 Absatz 1 JGG abzusehen oder die Beteiligung des Jugendgerichts, vorrangig nach § 45 Absatz 3 JGG, erforderlich ist.

3.3.4.2

Die Staatsanwaltschaft legt zügig – gegebenenfalls auf Anregung der Polizei – unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe nach Einleitung der Ermittlungen die Verfahren fest, die sich unter den Voraussetzungen von Nummer 3.3.4.1 für einen „Gelbe Karte“-Termin eignen. Die oder der Jugendliche ist sodann zeitnah durch die Polizei verantwortlich zu vernehmen und von der Jugendgerichtshilfe anzuhören. Die dabei anwesende Staatsanwaltschaft entscheidet kurzfristig im Anschluss, ob erzieherische Maßnahmen anzubieten und welcher Art diese sind.

3.4**Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 3 JGG****3.4.1**

Ist mit Blick auf die Schwere der Tat und das in ihr zum Ausdruck kommende Erziehungsdefizit der oder des

Jugendlichen die Einschaltung des Jugendgerichts geboten, prüft die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Stufenfolge von Nummer 3.1 dieser Rundverfügung vorrangig ein Vorgehen nach § 45 Absatz 3 JGG. Sie beachtet dabei, dass eine Diversion nach § 45 Absatz 3 JGG im Vergleich zur Erhebung der öffentlichen Klage oder zur Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens im Regelfall besser geeignet ist, den oder die Jugendliche im gerichtlichen Anhörungstermin unmittelbar erzieherisch zu erreichen, ohne ihn oder sie zugleich mit einem zumeist zeitlich länger andauernden förmlichen Jugendstrafverfahren zu belasten.

3.4.2

Entspricht das Jugendgericht dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Durchführung einer Diversion nach § 45 Absatz 3 JGG nicht, prüft die Staatsanwaltschaft vor einer Anklageerhebung zunächst eine Antragstellung im vereinfachten Jugendverfahren.

3.5**Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG**

Die Erhebung der öffentlichen Klage hindert die Staatsanwaltschaft nicht daran, im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG anzuregen oder einer solchen Einstellung zuzustimmen. Die in dieser Rundverfügung für die Anwendung von § 45 JGG niedergelegten Hinweise gelten dabei sinngemäß.

4**Beteiligte, ressortübergreifende Zusammenarbeit und Verfahren****4.1****Entscheidungskompetenz**

Über eine Verfahrensbeendigung durch Diversion entscheiden Staatsanwaltschaft und nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Polizei und Jugendgerichtshilfe können Empfehlungen aussprechen. Die Staatsanwaltschaft bezieht in ihre Entscheidung Anregungen der Polizei und der Jugendgerichtshilfe ein. Sie berücksichtigt dabei die besondere Fachlichkeit und Sachnähe dieser Beteiligten.

4.2**Vertrauensvolle und verfahrensübergreifende Zusammenarbeit****4.2.1**

Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe und, soweit betroffen, die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse vertrauensvoll unter besonderer Berücksichtigung der Leitlinien des unter Nummer 1.4 Buchstabe d genannten Erlasses zusammen. Gemeinsames Ziel ist eine zeitnahe und erzieherisch wie rechtlich angemessene Reaktion auf strafrechtliche Verfehlungen Jugendlicher sowie die Verhinderung von weiteren Straftaten, die der Entwicklung der oder des Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen könnten.

4.2.2

Zur Förderung der Zusammenarbeit sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, fallübergreifende Besprechungen zwischen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe bei den örtlichen Jugendämtern durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft lädt in Absprache mit der Polizei zu diesen Dienstbesprechungen ein. Den Jugendrichtern und Jugendrichtern der örtlichen Jugendgerichte und den Angehörigen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz soll die Teilnahme an den Dienstbesprechungen ermöglicht werden. In den Besprechungen legen die Beteiligten unter anderem besondere örtliche Verfahrensweisen, Kommunikationswege und Ansprechpersonen fest.

Ziele der Besprechungen sind

- a) die Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rolle und Befugnisse,
- b) die Optimierung der Arbeitsabläufe,
- c) die Vertiefung der Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts und des Jugendhilferechts,
- d) der Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen örtlicher Jugendkriminalität und
- e) die Fortentwicklung der Diversionspraktiken unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten.

4.3

Beteiligenspezifische Verfahrensregelungen

4.3.1

Staatsanwaltschaft

4.3.1.1

Begründungspflicht bei Absehen von einer Diversion

Will die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 76 JGG stellen oder die öffentliche Klage erheben, ist in den Akten in einem der Bedeutung der Sache angemessenen Umfang zu vermerken, weshalb nicht zumindest gemäß § 45 Absatz 3 JGG von der Verfolgung abgesehen worden ist.

4.3.1.2

Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung bei längerfristigen Maßnahmen

Hält die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 45 Absatz 2 JGG die Durchführung einer (weiteren) erzieherischen Maßnahme im Sinne des § 45 Absatz 2 JGG für erforderlich, sieht sie bei längerfristig angelegten erzieherischen Maßnahmen bereits bei deren Beginn von der Verfolgung ab. Stellt sich später heraus, dass die Maßnahme abgebrochen wurde oder sonst nicht abgeschlossen werden wird und ist bis zu diesem Zeitpunkt kein nennenswerter erzieherischer Erfolg eingetreten, nimmt sie das Verfahren wieder auf.

4.3.1.3

Einstellungsnachricht

4.3.1.3.1

Die Benachrichtigung der oder des Jugendlichen über das Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 JGG ergeht in der Regel formlos (Nummer 91 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in der Fassung der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz vom 22. Dezember 2022 (4208 – III. 7) – JMBL. NRW 2023 Nr. 1 S. 124). Sie verdeutlicht in erzieherisch geeigneter Weise der oder dem Jugendlichen ihr oder sein Fehlverhalten und ihre oder seine Verantwortlichkeit. Sie enthält in den Fällen des § 45 Absatz 1 JGG den Hinweis, dass bei erneuter Straffälligkeit eine folgenlose Einstellung regelmäßig nicht mehr in Betracht kommt. In den Fällen des § 45 Absatz 2 des JGG wird die oder der Jugendliche darauf aufmerksam gemacht, dass sie oder er bei künftigen Verstößen mit einer jugendgerichtlichen Sanktion rechnen muss.

4.3.1.3.2

Die oder der Jugendliche ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Einstellung nach § 45 JGG in das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister eingetragen wird, damit sie im Fall einer weiteren Straftat in einem folgenden Verfahren berücksichtigt werden kann.

4.3.1.3.3

Bei Jugendlichen beachtet die Staatsanwaltschaft die in § 67a JGG und Nummer 34 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 20.07.2022 B1), im Folgenden MiStra, nebst Ausnahmefällen geregelte Pflicht, die Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertre-

terinnen oder Vertretern der oder des Jugendlichen oder Verfahrenspflegschaften über die Einstellung des Verfahrens zu unterrichten. Hat die Staatsanwaltschaft der oder dem Jugendlichen in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die Entscheidung in einem Erziehungsgespräch eröffnet, kann sie von einer Bekanntgabe ihrer Entscheidung absehen.

4.3.1.4

Mitteilungen

Die Staatsanwaltschaft beachtet die sich aus dem Gesetz und der MiStra ergebenden Mitteilungspflichten, insbesondere Nummer 31 bis 34 MiStra (Betreuungs- und Familiengericht, Jugendgerichtshilfe, Schule und andere Prozessbeteiligte).

Bei Mitteilungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen nach Nummer 35 MiStra darf die Mitteilung an die zuständige öffentliche Stelle nicht bis zum Abschluss des Diversionsverfahrens verzögert werden. Sie hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefährdungstat-sachen zu erfolgen.

4.3.1.5

Einbindung der Jugendgerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft

4.3.1.5.1

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit übt die Staatsanwaltschaft – auch bei Straftaten Heranwachsender – gegenüber der zuständigen Jugendgerichtshilfe ihr Ermessen gemäß § 38 Absatz 7 JGG frühzeitig aus. Ein Verzicht ist von der Staatsanwaltschaft regelmäßig zu erklären, wenn sie ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 1 JGG beabsichtigt und sich alle für die Entscheidung erheblichen Umstände offensichtlich aus den Akten ergeben oder der Staatsanwaltschaft auf andere Weise bekannt sind.

4.3.1.5.2

Ist die Jugendgerichtshilfe über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht durch die Polizei unterrichtet worden, räumt die Staatsanwaltschaft vor dem Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG der Jugendgerichtshilfe eine fristgebundene Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Gibt die Jugendgerichtshilfe innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, ist davon auszugehen, dass ein Absehen von der Verfolgung ohne weitere Maßnahmen für unbedenklich gehalten wird.

4.3.1.5.3

Nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme nach § 45 Absatz 2 JGG berücksichtigt die Staatsanwaltschaft vor der förmlichen Einstellung des Verfahrens von der Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls zwischenzeitlich mitgeteilte Bedenken.

4.3.1.5.4

Die Staatsanwaltschaft hört die Jugendgerichtshilfe an, wenn sie die Zustimmung zu einer richterlichen Einstellung nach § 47 JGG in der Hauptverhandlung zu verweigern beabsichtigt und die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe noch nicht vorliegt.

4.3.2

Polizei

4.3.2.1

Beschränkte Befugnisse der Polizei

Die Polizei ist nicht befugt, der oder dem Jugendlichen Zusagen im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen zu machen oder von sich aus erzieherische Maßnahmen unmittelbar aufzugeben. Nummer 4.3.2.7.3 ist zu beachten.

4.3.2.2**Frühzeitige Prüfung der Voraussetzung der Diversion**

Die Polizei prüft nach Maßgabe von Nummer 2 und 3 möglichst frühzeitig, ob die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen. In Zweifelsfällen nimmt sie umgehend Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft auf.

4.3.2.3**Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe**

Die Polizei informiert die Jugendgerichtshilfe frühzeitig, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der oder des Jugendlichen zur ersten Vernehmung nach § 70 Absatz 2 Satz 1 JGG über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Die Mitteilung enthält den Personalbogen und den voraussichtlichen Vernehmungstermin. Ist die erste verantwortliche Vernehmung ohne vorherige Ladung erfolgt, muss die Unterrichtung unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen. Ob und welche darüberhinausgehenden Informationen der Jugendgerichtshilfe erteilt werden, entscheidet die Staatsanwaltschaft im Einzelfall.

4.3.2.4**Vorlage an die Staatsanwaltschaft und Schlussbericht****4.3.2.4.1**

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Polizei der Staatsanwaltschaft die Akten zur Entscheidung vor. Den Akten sind der Eindrucksvermerk nach Beschuldigtenvernehmung des Jugendlichen und gegebenenfalls ein Schlussbericht beizufügen. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft übermittelt die Polizei der Jugendgerichtshilfe neben dem Personalbogen, die Verschriftung oder Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung, gegebenenfalls den Eindrucksvermerk über das Erziehungsgespräch, sofern dieses stattgefunden hat, und den Jugendamtsbericht.

4.3.2.4.2

Der Schlussbericht, der in Fällen von geringer Bedeutung knapp gehalten werden kann, enthält, soweit möglich, Angaben zu

- a) Umständen, die für die Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der oder des Jugendlichen gemäß § 3 JGG oder bei Heranwachsenden für die Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 105 Absatz 1 und § 109 Absatz 2 JGG von Bedeutung sind,
- b) den Folgen und Auswirkungen des Ermittlungsverfahrens auf die Jugendliche oder den Jugendlichen und ihr oder sein soziales Umfeld, insbesondere auch zu Folgen nachteiliger Art, wie etwa den Verlust eines Ausbildungsplatzes,
- c) der Reaktion der oder des Jugendlichen auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere zu Anhaltspunkten, aus denen auf eine Unrechtseinsicht und Übernahme von Verantwortung geschlossen werden kann, wie etwa eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer oder die freiwillige Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld,
- d) der Reaktion der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die von ihnen gegebenenfalls bereits ergriffenen erzieherischen Maßnahmen und
- e) erledigten oder noch andauernden anderweitigen erzieherischen Maßnahmen aus Anlass der Straftat.

Weiter verhält er sich dazu, ob der oder die Jugendliche

- a) zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bereit ist und
- b) mit seinen oder ihren Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen
 - aa) auf die Rückgabe von Tatwerkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die durch eine rechtswidrige Tat oder für sie erlangt worden sind, verzichtet und

- bb) die Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder elektronischer Datenverarbeitungsprogramme erklärt hat.

4.3.2.5**Verfahren bei Anhaltspunkten für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 1 JGG**

Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, ist die oder der Jugendliche lediglich verantwortlich zu vernehmen und im Regelfall von weiteren Ermittlungen im sozialen Umfeld des oder der Jugendlichen abzusehen. Die weitergehenden Ermittlungsvorgaben im Fall eines Anspruchs des Verletzten auf effektive Strafverfolgung nach Nummer 2.8.2 bleiben unberührt. Die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind nach den allgemeinen Regeln auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Ist kein Erziehungsberechtigter oder keine gesetzliche Vertreterin oder kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil ihnen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist niemand erreicht werden konnte, ist einer anderen für den Schutz der Interessen des oder der Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, soweit dies dem Wohl des oder der Jugendlichen dient und das Verfahren nicht beeinträchtigt.

4.3.2.6**Verfahren bei Anhaltspunkten für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG ohne weitere Maßnahmen****4.3.2.6.1****Allgemeines**

Erscheint der Polizei eine Diversion nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, sind die Ermittlungen auch auf das soziale Umfeld auszudehnen. Sind nach Einschätzung der Polizei genügend erzieherische Maßnahmen eingeleitet beziehungsweise durchgeführt, schließt sie Ermittlungen ab und leitet der Staatsanwaltschaft die Akten und der Jugendgerichtshilfe die unter Nummer 4.3.2.4.1 Satz 3 genannten Unterlagen zu.

4.3.2.6.2**Normverdeutlichendes Erziehungsgespräch**

Ist die oder der Jugendliche in der verantwortlichen Vernehmung gegenüber der Polizei geständig oder bestreitet er die Tat nicht ernsthaft oder substantiiert, kann die Polizei im umgehend herzustellenden Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ein erzieherisches Gespräch führen, das der Normverdeutlichung dient und bei der oder dem Jugendlichen die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Widersprechen die oder der Jugendliche, die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Verteidigerinnen oder gesetzlichen Verteidiger oder Vertreterinnen oder Vertreter oder die Verteidigung der Durchführung eines Erziehungsgesprächs unterbleibt dieses. In geeigneten Fällen macht die Polizei die Jugendliche oder den Jugendlichen auch auf Hilfsangebote staatlicher oder sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, aufmerksam. Über das Erziehungsgespräch ist ein Bericht zu erstellen, der zur Akte zu nehmen ist.

4.3.2.7**Verfahren bei Anhaltspunkten für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG im Fall der Anregung (weiterer) erzieherischer Maßnahmen****4.3.2.7.1**

Hält die Polizei die Anregung (weiterer) erzieherischer Maßnahmen, wie etwa gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, Durchführung eines förmlichen Täter-Opfer-Ausgleichs oder Teilnahme am Verkehrsunterricht, vor einer Einstellung nach § 45 Absatz 2 JGG für erforderlich, schlägt sie diese – gegebenenfalls unter unmittelbarer Kontaktaufnahme – der Staatsanwaltschaft vor.

4.3.2.7.2

Hat die Staatsanwaltschaft in die angeregte Vorgehensweise eingewilligt, klärt die Polizei anschließend mit der oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern die Bereitschaft zur Durchführung der erzieherischen Maßnahme ab. Das Ergebnis dieses Gesprächs hält die Polizei in einem Aktenvermerk fest.

4.3.2.7.3

Ist die oder der Jugendliche in der verantwortlichen Vernehmung geständig oder bestreitet sie oder er nicht ernstlich oder substantiiert den Tatvorwurf, kann die Polizei auf die Möglichkeit der Entschuldigung beim Opfer oder einer sofortigen Schadenswiedergutmachung hinweisen. Dabei hat sie die Jugendliche oder den Jugendlichen darüber zu belehren, dass es sich allein um eine Anregung und nicht um eine Anordnung handelt und die Durchführung weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht zu einem Absehen von der Verfolgung zwingt.

4.3.2.7.4

Hält die Polizei ein Verfahren für die Durchführung eines „Gelbe Karte“-Termins für geeignet, richtet sie zeitnah einen entsprechenden Vorschlag an die Staatsanwaltschaft.

4.3.3**Jugendgerichtshilfe****4.3.3.1****Eigenständigkeit der Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe kann in jedem Verfahrensstadium bei der Staatsanwaltschaft unter Darstellung der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen und, soweit aus ihrer Sicht erforderlich, erzieherische Maßnahmen anregen.

4.3.3.2**Unterrichtungsanspruch der Jugendgerichtshilfe und des Jugendamtes****4.3.3.2.1**

Die unter Nummer 4.3.1.5 und 4.3.3.3 ausgeführte Pflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe stellt sicher, dass die Jugendgerichtshilfe von ihren Rechten umfassend Gebrauch machen und ihre besondere Fachlichkeit möglichst früh in das Verfahren einbringen kann.

4.3.3.2.2

Zudem unterrichtet die Polizei, solange die Vorgänge noch nicht der Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind, das Jugendamt unverzüglich von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, wenn erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

4.3.3.3**Prüfung des Hilfebedarfs und Unterrichtungspflicht des Jugendamtes**

Nachdem das Jugendamt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen oder eine Heranwachsende oder einen Heranwachsenden unterrichtet worden ist, prüft es frühzeitig, ob im Sinne von § 52 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt, unterrichtet das Jugendamt die Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung das Jugendgericht, damit geprüft werden kann, ob die Leistungen ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG rechtfertigen.

4.3.3.4**Unterrichtungspflicht der Jugendgerichtshilfe****4.3.3.4.1**

Ist die Jugendgerichtshilfe durch die Polizei über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterrichtet worden, informiert sie die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht über ihr bekanntgewordene erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen, insbesondere über Reaktionen der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter und der Schule. Dabei macht sie deutlich, ob die Maßnahmen aus ihrer Sicht ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ermöglichen (§ 52 Absatz 2 Satz SGB VIII).

4.3.3.4.2

Die Jugendgerichtshilfe benachrichtigt gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 des JGG die Staatsanwaltschaft, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Jugendliche oder den Jugendlichen noch weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind.

4.3.3.4.3

Nummer 4.3.3.4.1 und 4.3.3.4.2 sind auch anzuwenden, wenn die Staatsanwaltschaft auf einen Bericht nach § 38 Absatz 3 JGG gemäß § 38 Absatz 7 JGG verzichtet hat, solange der Jugendgerichtshilfe eine abschließende Entscheidung noch nicht vorliegt. Liegt kein Verzicht vor, äußert sich die Jugendgerichtshilfe zudem zur Persönlichkeit, Entwicklung und den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründen der oder des Jugendlichen, zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit und zu weiteren Maßnahmen, die aus erzieherischen Gründen geboten erscheinen.

4.3.3.5**Begleitung des oder der Jugendlichen**

Wurden unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, insbesondere aus Anlass eines „Gelbe-Karte“-Termins, Initialmaßnahmen eingeleitet, soll die oder der Jugendliche vom Jugendamt beobachtet und betreut werden, um die Wirkung der Maßnahmen zu verstärken. Zugleich soll der oder dem Jugendlichen sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern verdeutlicht werden, dass sie oder er unter besonderer Beobachtung steht und wegen der Vernetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe mit raschen Reaktionen auf weiteres Fehlverhalten rechnen muss.

4.3.4**Unterrichtungspflichten der Schule****4.3.4.1**

Soweit die Schule von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterrichtet wurde, berichtet sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft über die von ihr getroffenen Maßnahmen, ein erzieherisches Gespräch und eventuelle Wiedergutmachungsleistungen der oder des Jugendlichen. Sie kann der Staatsanwaltschaft auch weitere erzieherische Maßnahmen vorschlagen.

4.3.4.2

Die Schule unterrichtet gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 JGG die Staatsanwaltschaft, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Jugendliche oder den Jugendlichen noch weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind.

5**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Diversionsrichtlinien vom 13. Juli 2004 (MBL NRW. S. 840) außer Kraft.

702

**Richtlinie des Landes
zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in
der Bundesrepublik Deutschland“**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 18. Oktober 2023

Vorbemerkung

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt, unterstützen Bund und Land den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze.

Der Bund legt die Förderbedingungen in seiner Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau, fest. Mit der Landesrichtlinie wird die Kofinanzierung der Bundesmittel sichergestellt, um allen Kommunen den Zugang zum geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen.

1**Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die Landeskofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau entsprechend der Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

Eine Kofinanzierung der Projekte durch Dritte, insbesondere durch Private, ist zulässig. Auskünfte über die Förderungen erteilen der Projektträger des Bundes für die Bundesförderung und die Geschäftsstellen Gigabit. NRW bei den Bezirksregierungen für die Landeskofinanzierung.

2**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, im Folgenden LHO, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, sowie der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, im Folgenden VwVfG NRW, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Gigabitförderung basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020, die von der Europäischen Kommission auf Grundlage der Mitteilung (EU) „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1) am 13. November 2020 genehmigt wurde (veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht

nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3**Gegenstand der Förderung**

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

4**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

5**Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau mit Ausnahme der Nummer 5.2 Satz 4 und der Nummer 5.3.

6**Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 6.1 bis 6.5, 6.7 und 6.12 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz des Landes beträgt maximal 90 Prozent abzüglich des vom Bund nach Nummer 6.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau zugrunde gelegten Bundesfördersatzes. Der Fördersatz des Landes kann bis zu 100 Prozent abzüglich des vom Bund nach Nummer 6.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau zugrunde gelegten Bundesfördersatzes betragen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 6.9 Satz 3 und 4 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau vorliegen oder die Kommune nachweist, dass durch die Leistung des Eigenanteils Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens folgen würden.

Für die Kofinanzierungsanteile des Landes gelten keine Mindestförderbeträge (Bagatellgrenzen).

Im Falle einer Anpassung der bewilligten Landesmittel entspricht der Fördersatz des Landes je Gemeinde dem der ursprünglichen Bewilligung des Landes. Regelungen der Nummer 2 dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Rundungen von Beträgen im Finanzierungsplan des Bundes werden für die Festsetzung der Zuwendung des Landes übernommen.

Sofern eine Übernahme der Eigenbeträge nach Nummer 5.3 Satz 1 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau durch den Bund nicht möglich ist, übernimmt das Land diese. Voraussetzung dafür ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger diese Beträge selbst (Betreibermodell) oder unmittelbar gegenüber dem privatwirtschaftlichen Betreiber (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) trägt.

Sofern durch den Bund eine Übernahme der Eigenbeiträge nach Nummer 5.3. Satz 1 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau entsprechend seines Bundesfördersatzes erfolgt, beteiligt sich das Land entsprechend des für die betreffende Gemeinde zugrunde gelegten Fördersatzes des Landes.

7**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesprogramms Gigabitusbau. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt oder eine gewährte Zuwendung erforderlichenfalls erhöht, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes reduziert wird. Dies ist durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

Die Maßnahme ist bis zum Ende des vom Bund festgesetzten Bewilligungszeitraums durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum des Bundes gilt als Durchführungszeitraum der Landesförderung. Verlängert der Bund seinen Bewilligungszeitraum, gilt die Zustimmung des Landes zur entsprechenden Verlängerung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als erteilt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid des Landes.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.2

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfängenden.

8.1.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW und die VV zu § 44 LHO. Der Landesrechnungshof ist zu Prüfungen berechtigt.

8.2

Antragstellung

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen beizufügen. Die Eigenbeiträge für die schwer erschließbaren Einzellagen nach Nummer 6 Satz 9 und 10 sind im Antrag gesondert von der Kofinanzierung der Bundesmittel auszuweisen. Im Falle einer Antragstellung im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des Finanzierungsplanes beizufügen.

Die Anlagen zum Antrag auf Landeskofinanzierung können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

8.4

Auszahlung

Eine Auszahlung der Kofinanzierungsmittel des Landes erfolgt auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen (Teil-)Zahlung des Bundes. Dem Antrag auf

Auszahlung ist im Falle einer Maßnahme im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des zur Auszahlung gehörenden Finanzierungsplans beizufügen.

Im Fall einer Übernahme der Eigenbeiträge für schwer erschließbare Einzellagen durch das Land erfolgt die Auszahlung ebenfalls nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen Zahlung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Die Anlagen zum Antrag auf Auszahlung können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.5

Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise an den Bund zeitgleich an die Bewilligungsbehörde des Landes zu senden. Die Bewilligungsbehörde macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten.

Im Fall einer Übernahme des Eigenbeitrags für schwer erschließbare Einzellagen durch das Land ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, einen ergänzenden Verwendungsnachweis an die zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Dies hat zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises nach Satz 2 zu erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.6

Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach der Nummer 3 der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitausbau durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes, im Folgenden BNBest-Gigabit, auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, alle projektbezogenen, an den Bund gerichteten Anträge, Schreiben und sonstigen Unterlagen zeitgleich an die zuständige Bewilligungsbehörde zu senden sowie alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

8.7

Rückforderung

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausbezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

Das Verfahren nach Nummer 8 VVG zu § 44 LHO ist für die Eigenbeiträge nach Nummer 6 Satz 6 und 7 nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde einzuleiten.

9**Publizität**

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Gigabit zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

10**Schlussbestimmungen**

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mona Neubaum

– MBl. NRW. 2023 S. 1295

II.**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung****Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und
3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
611-66.2

Vom 27. Oktober 2023

Gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2024 beträgt Euro 95,00.

3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	179,00
2. Wochenendhäuser	148,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	210,00
4. Schulen	209,00
5. Kindergärten	190,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	208,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	214,00
8. Krankenhäuser	236,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	197,00
10. Kirchen	208,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	184,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	125,00
13. Hallenbäder	208,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	174,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	177,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	158,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	196,00
18. Kleingaragen	125,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	157,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	183,00
21. Tiefgaragen	205,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	61,00
Bauart mittel ²⁾	70,00
Bauart schwer ³⁾	91,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	49,00
Bauart mittel ²⁾	60,00
Bauart schwer ³⁾	67,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	43,00
Bauart mittel ²⁾	53,00
Bauart schwer ³⁾	59,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart schwer ³⁾	59,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	52,00

23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	149,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	170,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	103,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	90,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	104,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	55,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	48,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	63,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 13. Wahlperiode**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 26. Oktober 2023

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode findet am

Dienstag, den 5. Dezember 2023

im Seminarraum 01.010 der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18,
40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 26. Oktober 2023

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ralf P a g e n k o p f

– MBl. NRW. 2023 S. 1300

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Indien in Frankfurt am Main**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 02.01-1/23

Vom 3. November 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mubarak BAWA SYED am 27. Oktober 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Amit TE-LANG, am 12. August 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2023 S. 1300

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569